

# Das Taufregister (1490-1497)

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **70 (1976)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Signatur «Klosterarchiv St. Theodor Ca» im Staatsarchiv aufbewahrt wird. In diesem Kalendar finden sich zu einigen Tagen von Surgants Hand Verweise auf das sich anschließende Jahrzeitbuch, die sich auf die Feiern von Jahrzeiten beziehen<sup>1</sup>. An einigen Tagen hat Surgant das Kalendar durch weitere Heiligennamen<sup>2</sup> oder durch Angaben betreffend den Gottesdienst ergänzt<sup>3</sup>.

## 2. Das Taufregister (1490–1497)

Im Jahre 1490 legte Surgant zusammen mit den Kirchenpflegern von St. Theodor ein Taufregister für seine Gemeinde an<sup>4</sup>, dessen Bedeutung u. a. darin liegt, daß es das älteste erhaltene aus dem deutschen Sprachraum darstellt<sup>5</sup>, was kein Zufall zu sein scheint, bemerkt doch H. Jedin: «Mehr noch als die Handelsbeziehungen zu Frankreich und Italien mögen die großen Reformkonzilien von Konstanz und Basel dazu beigetragen haben, daß man in jenen Gegenden die in den romanischen Nachbarländern bereits verbreiteten Taufmatrikel kennen lernte»<sup>6</sup>. Dazu paßt sehr gut, daß aus dem zwar nahe gelegenen, aber französischsprachigen Pruntrut ein Taufregister überliefert ist, – es handelt sich übrigens um

<sup>1</sup> Am 1. März: *Nota anniversarium Falkner*; am 13. März (Gregor): *Nota anniversarium Holtzsch*, fo. 74; am 28. März: *Nota anniversarium Grundelin* 12 und am 3. Mai: *Anniversarium Merstein*.

<sup>2</sup> Am 1. März: *Albini episcopi*; am 23. April: *Adelberti episcopi*; am 19. Mai: *Yvonis confessoris* (Patron der Juristen!) und am 25. Juni: *Eloi episcopi*.

<sup>3</sup> Am 23. April: *feriatur*; am 25. April: *feriatur sub precepto*; am 1. Mai: *dedicatio in s. Nicolao*; am 3. Mai: *Equitatur per bannum*; am 21. Sept. (Matthäus, Vigil von Mauritius): *vide 43 fo.*; vor den Beginn des Novembers hat er geschrieben: *Quando e est littera dominicalis tunc in dominica agitur festum omnium animarum in diocesi Constanciensi, sed in Basiliensi differtur ad diem lune. Sic fecimus anno 1477; item anno 1483; similiter 1494.*

<sup>4</sup> Das Original befindet sich heute im Britischen Museum in London; das Staatsarchiv Basel-Stadt besitzt davon eine Photokopie: «Kirchenarchiv Theodor CC 11a», vgl. Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis 1534, hrsg. v. E. DÜRR und P. ROTH, Bd. 3 (Basel 1937), S. 301 f., Nr. 402. Bei Zitaten aus Surgants Taufregister gebe ich außer der ursprünglichen Foliierung noch in Klammern die Blattzahl der Photokopie des StAB an.

<sup>5</sup> H. JEDIN, Das Konzil von Trient und die Anfänge der Kirchenmatrikeln, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgesch. 63, Kan. Abt. 32 (1943) 473 (zit. H. JEDIN, Matrikel); P. ROTH, Durchbruch und Festsetzung der Reformation in Basel, (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 8), Basel 1942, S. 35 Anm. 28.

<sup>6</sup> H. JEDIN, Matrikel, S. 475.

das älteste auf Schweizer Boden –, dessen erster Eintrag schon auf den 26. Dezember 1481 zurückreicht <sup>1</sup>.

Die Gründe, die Surgant zur Anlegung dieses Registers bewogen haben, lassen sich nicht mehr erkennen. Die Bestimmungen der Konstanzer Diözesanstatuten von 1435, 1463 und 1483 <sup>2</sup> beispielsweise, welche die Führung von Taufregistern vorschreiben, scheinen von Surgant nicht als verbindliche Verpflichtung aufgefaßt worden zu sein, da er sonst unmittelbar nach seinem Amtsantritt als Pfarrer 1473 ein solches Register hätte anlegen müssen. Außerdem erwähnt Surgant nirgends diese Verordnungen, während er sich in andern Fällen auf die Konstanzer Statuten beruft <sup>3</sup>. Auch fehlt in seiner Anleitung für Pfarrvisitationen im «Manuale curatorum» jeder Hinweis auf die Führung von irgendwelchen Kirchenbüchern <sup>4</sup>. – Ebensowenig scheinen eherechtliche Überlegungen – etwa zur Feststellung geistlicher Verwandtschaften – der entscheidende Beweggrund gewesen zu sein, denn obwohl Surgant im «Manuale curatorum» auf die klandestinen Ehen und das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft zu sprechen kommt, erwähnt er doch mit keiner Silbe die Möglichkeit, solche Ehehindernisse mit Hilfe von Taufbüchern festzustellen oder die Trauung in einem Kirchenbuch zu vermerken <sup>5</sup>. – Außer Betracht fällt wahrscheinlich auch die Laieninitiative wie sie sich in italienischen Städten bei der Anlegung von Taufbüchern fassen läßt <sup>6</sup>,

<sup>1</sup> Vgl. P. HOFER, Die schweizerischen Zivilstandsregister, in: Zeitschr. für Schweiz. Statistik 44 (1908) Bd. I, S. 428 ff. (zit. P. HOFER); E. HEYDENREICH, Zur Zentralisierung der Kirchenbücher, in: Familiengeschichtliche Blätter 11 (1913) 5 ff. – Allgemein zur Führung von Kirchenmatrikeln: H. BÖRSTING, Geschichte der Matrikel von der Frühkirche bis zur Gegenwart, Freiburg i. Br. 1959 (zit. H. BÖRSTING); DERS., Matrikel: LThK<sup>2</sup> VII, 170; M. SIMON, Zur Geschichte der Kirchenbücher, in: Ztschr. f. bayerische Kirchengesch. 29 (1960) 1–24 (= kritische Auseinandersetzung mit H. BÖRSTING); vgl. auch F. W. OEDIGER, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter, Leiden-Köln 1953, S. 119 f. (Zit F. W. OEDIGER, Bildung).

<sup>2</sup> K. KUNZ, Hat Zwingli die ältesten Pfarrbücher eingeführt?, in: ZSKG 14 (1920) 156; ferner bei H. JEDIN, Matrikel, S. 471 Anm. 118; vgl. auch REC, Bd. III, S. 343, Nr. 9662; K. BREHM, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters, in: Diözesanarchiv von Schwaben 22 (1904) 23; ibidem 23 (1905) 61. – J. HARTZHEIM, Concilia Germaniae, Bd. 5, S. 456. 552.

<sup>3</sup> Z. B. für die Vorschrift, dem Volk am Sonntag Vaterunser, Ave Maria, Glaubensbekenntnis und die Zehn Gebote vorzusprechen; MC (= Manuale) II 5, fol. 80r (vgl. Anhang I, Nr. 57). Ebenso bezüglich des Eheaufgebotes; MC II 9, fol. 94r (vgl. Anhang I, Nr. 156). Oder für die Vorschrift, an Sonntagen Predigt und Messe in der Pfarrkirche zu hören; MC II 15, fol. 117r (Anhang I, Nr. 238 u. 239).

<sup>4</sup> MC II 20.

<sup>5</sup> MC II 9.

<sup>6</sup> Vgl. H. JEDIN, Matrikel, S. 465 ff.; 488 ff.

denn die neben Surgant an der Anfertigung des Registers mitbeteiligten Johannes von Altdorf, Schultheiß von Kleinbasel, Protonotar Jodokus Seyler sowie die Kirchenpfleger Michael Moeuri und Peter Tolter<sup>1</sup> dürften ausschließlich als Verwalter des Kirchenvermögens aufscheinen, aus dem das Taufbuch bezahlt wurde. Da zudem das Taufregister kurz vor Surgants Romreise angelegt wurde<sup>2</sup>, ist eine direkte Kenntnis der Matrikel-führung in Italien selbst als Anstoß auszuschließen, nicht aber eine indirekte etwa durch italienische Professoren an der juristischen Fakultät der Universität Basel<sup>3</sup>. Möglich ist aber auch, daß Surgant den Gebrauch kirchlicher Registerführung während seines Studiums in Paris kennen gelernt hatte<sup>4</sup>, und ferner ist zu bedenken, daß Surgant aus einer Familie stammte, in der das Schreiben zum täglichen Beruf gehörte und die um den Wert solcher Aufzeichnungen wissen mußte.

Surgants Taufbuch beginnt mit sieben gedruckten Blättern, die ein Kalendar sowie die Gebete für die sonntägliche Salz- und Wasserweihe enthalten<sup>5</sup>. Danach folgen leere Blätter, bis auf fol. 12r (Bl. 9) die ersten Taufeintragungen beginnen.

Diese sind stets in der gleichen Form abgefaßt: Tag der Taufe, Name des Täuflings, seines Vaters, meist auch der Mutter und Namen der Paten<sup>6</sup>. Entgegen bisweilen geäußelter Behauptungen sind sie nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache redigiert<sup>7</sup>. Deutsch wurde das

<sup>1</sup> StAB, Theodor CC 11a, fol. 12r (Bl. 9).

<sup>2</sup> Vgl. ZSKG 69 (1975) 302 ff.

<sup>3</sup> Vgl. E. BONJOUR, Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1460–1960, S. 65 f.; G. KISCH, Die Anfänge der Juristischen Fakultät der Universität Basel 1459–1529, Basel 1962, S. 46–53.

<sup>4</sup> E. HEYDENREICH, Handbuch der praktischen Genealogie, Leipzig 1913, Bd. II, S. 30 versuchte damit die Anlage von Surgants Taufbuch zu erklären. Ihm folgend schrieb auch F. SCHMIDT-CLAUSING, Surgant, S. 292. 296, Surgants Kenntnis der kirchlichen Registerführung einzig seinem Pariser Studienaufenthalt zu.

<sup>5</sup> Die Angabe bei H. BÖRSTING, S. 67, daß auf das Kalendarium der Taufritus folge, ist falsch. Daher ist auch seine daraus folgende Annahme, das Taufbuch hätte gleichzeitig als Rituale gedient, nicht richtig. Auch der aufgeklebte Zettel auf fol. 1r (Bl. 1) des Taufbuches enthält diese falsche Angabe. In Wirklichkeit sind es die Gebete für die sonntägliche Salz- und Wasserweihe des alkuinischen Anhangs zum Gregorianum, die bei A. FRANZ, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, Freiburg i. Br. 1909, Bd. 1, S. 145–148, ediert und besprochen sind.

<sup>6</sup> Der früheste Taufeintrag lautet: *Die sancti Heinrici imperatoris [13. 7. 1490] baptisatus est Henricus Falkner, filius Henrici Falkner, sellatoris; cuius patrini sunt dominus Conradus Scholer, artium magister, Martinus Kessler et Agnes Holtzachin antiqua.*

<sup>7</sup> So H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens II, (Stuttgart 1954), S. 431 und H. JEDIN, Matrikel, S. 473.

Kleinbasler Taufbuch erst 1529, d. h. nach der Einführung der Reformation geführt. Fiel der Tauftag mit dem Geburtstag des Kindes zusammen, so ist das ebenfalls vermerkt <sup>1</sup>.

Während im Pruntruter Taufbuch gewöhnlich zwei Paten, ein Mann und eine Frau, angegeben sind <sup>2</sup>, finden sich im Kleinbasler Taufbuch immer drei Taufpaten und zwar bei einem Knaben zwei Männer und eine Frau und bei einem Mädchen zwei Frauen und ein Mann <sup>3</sup>. Surgant selber erscheint viermal als Pate <sup>4</sup>.

Das Register weist teilweise Lücken auf, die wohl auf Arbeitsüberlastung oder Abwesenheit Surgants zurückzuführen sind. Ähnlich lassen sich vermutlich auch Unregelmäßigkeiten in der chronologischen Reihenfolge <sup>5</sup> und Unvollständigkeiten – etwa das Fehlen des Namens der Mutter <sup>6</sup>, desjenigen des Täuflings oder der Eltern <sup>7</sup> – erklären.

Die Anzahl der Taufen in den einzelnen Jahren ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

1490: 2	1494: 65
1491: 37	1495: 55 <sup>8</sup>
1492: 43	1496: 40
1493: 44	1497: 21

<sup>1</sup> Der Eintrag lautet dann: *Die ... natus et baptisatus est ...*

<sup>2</sup> P. HOFER, S. 430.

<sup>3</sup> So schon 1410 in Spanien; vgl. H. BÖRSTING, S. 44.

<sup>4</sup> Am 15.3.1491 (fol. 14r; Bl. 10), 18.12.1495 (fol. 29v; Bl. 26), 3.11.1496 (fol. 33r; Bl. 29) und 5.3.1497 (fol. 34r; Bl. 30).

<sup>5</sup> So gehören z. B. die vier Einträge auf fol. 19v (Bl. 16) vom 18. 10. bis 6. 12. 1492 chronologisch auf fol. 18r/v; nun aber stehen sie zwischen den Einträgen vom 22.4. und 29.4.1493. – Als Erklärung dafür könnte man sich denken, daß ein anderer als Surgant taufte und diese Taufen auf einem Zettel notierte, den er später Surgant gab, der die Taufe dann ins Taufbuch eintrug. Dabei war es möglich, daß in der Zwischenzeit, ohne Platz auszulassen, andere Taufen eingetragen worden waren, so daß diese auf dem Zettel gemeldeten zeitlich früheren Taufen im Buch erst nach zeitlich späteren eingetragen wurden. So ähnlich wurde es z. B. in Pruntrut gehandhabt; vgl. P. HOFER, S. 430.

<sup>6</sup> Meist ist dann eine Lücke ausgelassen. Diese Fälle könnten z. B. so erklärt werden, daß ein freier Mann von einer unebenbürtigen (z. B. leibeigenen) Frau außerehelich ein Kind erhielt und den Namen der Mutter verschweigen wollte.

<sup>7</sup> Fol. 15r (Bl. 11), oberster Eintrag (*altera die sequenti* [17.7.1491]): außer dem Namen des Mädchens, das getauft wurde, fehlt auch der Name der Mutter. – Ähnlich fol. 34v (Bl. 31), oberster Eintrag. – Fol. 28r (Bl. 24), 6. Eintrag (*feria tertia post nativitatem Marie* [1495]). Vielleicht handelte es sich um ein Findelkind.

<sup>8</sup> Eine Taufe ist zweimal eingetragen, doch fehlt das erste Mal der Name der Mutter und es ist nur ein Pate angegeben; vgl. fol. 27r und v (Bl. 23 f.).

Der chronologisch äußerste Taufeintrag unter Surgant trägt das Datum des 2. Mai 1497<sup>1</sup>, doch enthält die folgende Seite (fol. 36r, Bl. 32) einen weiteren Eintrag, der vom 1. Mai (in die Philippi et Jacobi) des gleichen Jahres datiert ist. Die anschließenden Blätter des Registers sind leer. Auf fol. 40r (Bl. 33) findet sich indes wieder ein Vermerk, der von Surgants Hand stammen könnte: «Anno domini millesimo quingentesimo tercio nati et baptizati sunt subscripti», dem jedoch keine Taufeinträge, sondern nur einige Notizen von verschiedenen späteren Schreibern folgen. Danach beginnen auf fol. 41r (Bl. 34) die Eintragungen des neugläubigen Pfarrers Wolfgang Wissenburg, der die Pfarrei am 14. Februar 1529 erhielt und am 20. Februar die erste Taufe registrierte, nun in deutscher Sprache<sup>2</sup>.

Die Gründe, die Surgant veranlaßten, mitten im Jahr 1497 seine Eintragungen abzubrechen, sind nicht bekannt. Sie könnten möglicherweise in seiner belastenden Tätigkeit an der Universität und vielleicht auch schon in seinen Vorarbeiten zum «Regimen studiosorum» sowie zum «Manuale curatorum» zu suchen sein. Außerdem enthielten die neuen Konstanzer Diözesanstatuten von 1492 und 1497 keine Anweisungen mehr zur Führung von Taufregistern.

### 3. Die Edition des «Homiliarius doctorum»

Am 30. September 1493 erschien aus der Offizin des Nikolaus Kessler in Basel ein zweiteiliges Werk mit dem Titel «Homiliarius doctorum»<sup>3</sup>. Das Vorwort in Form eines Briefes an den Drucker weist Surgant als

<sup>1</sup> Fol. 35v (Bl. 32): *Tercia feria post vocem iucunditatis*. – H. BÖRSTING, S. 67 f. 80 läßt Surgants Taufeinträge bis 1498 dauern.

<sup>2</sup> Der Eintrag lautet: *Uf den zwenzigsten tag februarii: Paulin, des alten Zurchers dochterman, ein sun, heist Hans. Sin götti: Hans Frischhertz, Matheus Gurtler, Knecht und Barbara Reinhartin.*

<sup>3</sup> Vgl. L. HAIN, Repertorium bibliographicum, Nr. 8791. Es ist ein stattlicher Band; der erste Teil umfaßt 172, der zweite 76 Blätter im Folio-Format. – Von den bei G. MEYER - M. BURCKHARDT, Die mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek Basel, Abt. B: Theol. Pergamenthandschriften, Bd. 1 (Basel 1960) S. 202. 395. 572 und 670 beschriebenen Homiliaren scheint keines Surgants Edition zu Grunde gelegen zu haben; sie stammen alle aus den Bibliotheken der Kartause und des Dominikanerklosters. Im übrigen wurde der Frage, ob das von Surgant in der Basler Dombibliothek gefundene und edierte Exemplar noch vorhanden ist, nicht nachgegangen. – Zur Basler Dombibliothek vgl. C. PFAFF, Zur Geschichte der Basler Dombibliothek im Mittelalter, in: ZSKG 62 (1968) 114–120.